

Synopse

zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetz

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
3. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
4. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
5. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
7. Wirtschaftskammer für NÖ
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
9. Volksanwaltschaft

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Die Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst:

Im Allgemeinen:

Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Zu dem o.a. Entwurf bestehen im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus keine Bedenken, da für die Gemeinden keine Mehrkosten entstehen.“

Im Besonderen:

Zu § 22 Abs.4:

- „(4) a) Die Verordnung gemäß Abs.1 ist in der im § 21 Abs.6 festgelegten Art kundzumachen.
- b) Nach Wirksamwerden der Verbandsbildung (Abs.2) oder der Satzungsänderung (Abs.5) ist die Satzung (Satzungsänderung) vom Verbandsobmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes durch zwei Wochen kundzumachen. In der Kundmachung ist auch auf das Datum des Wirksamkeitsbeginns hinzuweisen. Darüber hinaus ist die Satzung (Satzungsänderung) nachrichtlich von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden an der Amtstafel durch zwei Wochen bekanntzugeben.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

1. Direkt nach der Absatzbezeichnung sollte nicht eine weitere Gliederungsebene eröffnet werden. Daher sollte die Untergliederung in Litterae entfallen.
2. Es sollte die bestehende Diktion des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes aufrecht erhalten werden.
Daher sollte von der „Amtstafel beim Amt des Gemeindeverbandes“ und vom „Wirksamenwerden“ und nicht vom „Wirksamkeitsbeginn“ gesprochen werden. Das Wort „verbandsangehörigen“ sollte durch das Wort „beteiligten“ und das Wort „bekanntzugeben“ durch das Wort „anzuschlagen“ ersetzt werden.
Es ist unklar, was mit dem Wort „nachrichtlich“ zum Ausdruck gebracht werden soll.
3. Ein zentrales Problem beim Wechsel des Kundmachungsorgans (hier für Satzungen/ Satzungsänderungen) bildet die Frage, was mit den bestehenden Kundmachungen geschehen soll.
Die bestehenden Kundmachungen finden sich im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Novelle würden die Kundmachungen im Landesgesetzblatt (in den blauen Mappen) bestehen bleiben und zunehmend an Aktualität verlieren.
Es muss daher ein Weg gefunden werden, damit die Kundmachungen im Landesgesetzblatt entfallen und durch die Kundmachungen an den Amtstafeln ersetzt werden.
Eine Möglichkeit bestünde darin, in einem Artikel II anzuordnen, dass die Verbandsobmänner die Satzungen in der letzten gültigen Fassung an der Amtstafel kundzumachen haben und die Landesregierung/der Landeshauptmann „ihre/seine“ Kundmachungen aufzuheben hat. Damit wären jedoch über 150 Aufhebungen und entsprechende Kundmachungen verbunden, was der Zielsetzung der vorliegenden Novelle widerstreiten würde.
Ein anderer Weg bestünde darin, in einem Artikel II eine Regelung vorzusehen, wonach die Verbandsobmänner die Satzungen in der letzten gültigen Fassung an der Amtstafel kundzumachen haben und die Kundmachungen im Landesgesetzblatt außer Kraft treten. Dafür wäre eine entsprechende Frist vorzusehen. In der Folge wäre das Anordnen der Satzungen aus dem Landesgesetzblatt anzuordnen. Diese Maßnahme

kann mit dem Fall verglichen werden, dass der Landesgesetzgeber Durchführungsverordnungen in einem Gesetz/einer Gesetzesnovelle aufhebt (vgl. VfSlg. 3349, 3360). Bei einer solchen Regelung des Gesetzgebers müsste ebenfalls das Ausordnen der betroffenen Verordnung/en aus dem Landesgesetzblatt ohne Herausgabe eines eigenen Titelblattes (Aufhebung der Verordnung durch den Verordnungsgeber) angeordnet werden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass der Entwurf in 2 Artikel zu gliedern wäre. Im Artikel II wäre ein Übergang in das neue Kundmachungssystem vorzusehen. Der Übergang könnte darin bestehen, dass die Verbandsobmänner die Satzungen in der letzten Fassung an der Amtstafel des Amtes des Gemeindeverbandes innerhalb von z.B. 2 Monaten ab Inkrafttreten kundzumachen haben. In der Folge treten die Kundmachungen im Landesgesetzblatt außer Kraft oder sind aufzuheben (Variante 1).